

und im folgenden Jahre fortgesetzten Unterhandlungen an der principiellen Verschiedenheit des Standpunktes, so daß man sich nicht einmal über die Grundlagen einigen konnte. Darüber betrübt, empfahl der Kaiser die Sache dringend seinem Nachfolger Ferdinand I. (1835—1848). Dieser war gleich seinem Vater ein der Kirche treu ergebener Herrscher; gleichwohl kam es auch unter ihm zu keiner Aenderung. Die österreichische Bureaucratie ging ihren gewohnten Gang fort, bis endlich die Ummwälzung des Jahres 1848 mit dem bisherigen System der Staatsverwaltung auch das kirchliche System vom Jahre 1780 stürzte. Durch die neue Verfassungsurkunde wurde volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie freie Ausübung des Cultus zugesichert. Zwar wurde diese Verfassung auch nach kaum drei Wochen wieder beseitigt, und nach Abdankung Ferdinands am 2. December 1848 ward dessen Neffe Franz Joseph auf den Thron berufen, aber das Princip der kirchlichen Autonomie blieb unangetastet. Nachdem dann die Bischöfe Oesterreichs 1849 zu einer Versammlung nach Wien eingeladen worden, um Anträge über das künftige Verhältniß der Kirche zum Staate zu stellen (s. d. Art. Bischofsversammlung II, 877 f.), wurde durch k. f. Verordnung vom Jahre 1850 das Placet aufgehoben, der Verkehr mit Rom freigegeben, die Rechte der Bischöfe auf Handhabung der Disciplin und Ordnung des Gottesdienstes anerkannt und der legitime Einfluß derselben auf den höhern Unterricht gesichert (vgl. die Schrift: Der Josephinismus und die k. f. Verordnung vom 18. April 1850 in Bezug auf die Kirche, Wien 1851). Am 18. August 1855 wurde dann durch Cardinal Viale Brera und den Fürsterzbischof von Wien, Jos. Othmar v. Raufcher, ein Concordat unterzeichnet, welches in 35 Artikeln die wichtigsten Fragen ordnete (vgl. d. Art. Concordate, oben III, 834). Zur Durchführung desselben wurde 1856 wieder eine Versammlung der österreichischen Bischöfe zu Wien gehalten (vgl. [Fessler,] Studien über das österreichische Concordat, Wien 1856); auch fanden seit 1858 zu diesem Zwecke mehrere Provinzialconcilien statt (Collect. Lac. V, 1 sqq.). Diese Vereinbarung in ihren Wirkungen zu zerstreuen, dieselbe zu verlästern und als schädlich darzustellen, hielten die Stürmer und Feinde der Kirche Alles auf. Auch der unter ganz anderen Umständen erzogene Beamtenstand und ein Theil des josephinisch gesinnten Clerus bereitete große Schwierigkeiten. Die Protestanten, die doch 1860 und 1861 die umfassendsten Zugeständnisse erhalten, klagten über Beeinträchtigung durch das Concordat, welches dann auch im Reichsrathe vielen Anfechtungen ausgesetzt war, in Folge deren es mehrere Aenderungen zu Gunsten der Katholiken erfuhr. So wurden 1863 neue, durch Bischof Fessler in Rom geführte Unterhandlungen veranlaßt, die nur theilweise zum Ziele führen konnten (vgl. Fessler, Die Revision des Concordats, Wien 1861; Die jüngsten Verhandlungen zwischen der österr. Re-

gierung und dem heiligen Stuhle, Mainz 1863). Wie in der kirchenfeindlichen Presse, so suchte man auch im Reichsrathe durch einseitige Staatsgesetze das nur in wenigen Punkten in's Leben getretene Concordat außer Kraft zu setzen. An Stelle der concordatsgemäßen Regelung beider Gewalten nahm nun die weltliche Gewalt die einseitige Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vor. Wie selbstverständlich, nahmen die Verfasser der österreichischen Maigesetze vom Jahre 1868 keine Rücksicht auf Lehre und Dogma der Kirche, theils weil sie das Wesen der Kirche nicht kannten, theils weil sie die Kirche offen bedrückten und sie die Staatsomnipotenz fühlen lassen wollten. Am meisten beklagte Plus IX. in einer Allocution die 1868 erlassenen, dem Concordate so sehr zuwiderlaufenden interconcessionellen und Schulgesetze. Trotzdem aber ging man auf diesem Wege weiter fort, und 1870 ward das Concordat fast völlig beseitigt. Durch einen gesetzlichen Act war es zwar noch nicht aufgehoben, dagegen wurde in einer Depesche vom 30. Juli 1870 zufolge k. f. Verfügung dasselbe erklärt „als in sich verfallen und abgeschafft“, weil der römische Mitcontrahent ein anderer (nämlich durch die Definition der Unfehlbarkeit) geworden, weil es unmöglich sei, mit dem Mitcontrahenten, welcher sich für unfehlbar erklärt habe, im Vertragsverhältniß zu verharren, und weil der Staat die Aufgabe habe, den gefährlichen Folgen, welche aus dem neuen Dogma für den Staat selbst sowie für das bürgerliche Leben entstehen, zu begegnen (vgl. Archiv f. kath. Kirchenr. XXIV [1870], 274 ff.). Nachdem so die Staatsomnipotenz auf die höchste Spitze getrieben worden, mußte nothwendig eine Reaction, eingeleitet von energischen Kirchenhirten und angesehenen katholischen Laien, eintreten. Es zeigte sich in letzter Zeit auch eine erfreuliche wissenschaftliche und religiöse Regung unter den Katholiken, und es wäre nur zu wünschen, daß auch die Regierung selbst als erste katholische Macht wieder mehr ihrer großartigen Culturmission, zum Wohl ihrer Völker und der gesammten Christenheit, eingedenk würde. (Vgl. noch Bering, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3. Aufl., Freiburg 1898, 118 ff.)

II. Statistisches. 1. Allgemeines. Der Ueberblick wegen müssen hier vielfach auch die kirchlichen Verhältnisse Ungarns mitberührt werden, das seit 1867 mit Oesterreich, welchem es durch Personalunion schon lange verbunden war, die österreichisch-ungarische Monarchie bildet. Die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder zählten 1890 auf 300 232 qkm 23 895 413 und die Länder der ungarischen Krone auf 325 324 qkm 17 463 473 Einwohner, so daß die Gesamtmonarchie auf 625 556 qkm 41 358 886 Seelen zählte, wozu noch 25 752 Militärpersonen außer Lands kommen. Schon ethnographisch ist Oesterreich ein Reich der Contraste; denn abgesehen von Rußland hat unter allen Staaten Europa's keiner eine Bevölkerung, welche aus mehr Nationalitäten